

Sitzungsvorlage Nr. IX/009
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

24.06.2014

Betreff: Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze sowie Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter

FB/Az.: I/023.0, I/062.31-9

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Nachdem sich die Fraktionen geeinigt haben, benennen sie die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und geben die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter an.

Daraufhin werden die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze wie folgt benannt:

CDU:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Vorsitzender	=	N.N.
1. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.
2. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

CDU:

Schul- und Bildungsausschuss

Vorsitzender	=	N.N.
1. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.
2. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

WIR:

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss (beispielhaft)

Vorsitzender	=	N.N.
1. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.
2. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

CDU:

Ver- und Entsorgungsausschuss

Vorsitzender	=	N.N.
1. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.
2. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

CDU:

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender	=	N.N.
1. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.
2. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

WIR oder Grüne:

Wahlprüfungsausschuss

Vorsitzender	=	N.N.
stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

Sachverhalt:

Die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden nicht gewählt, sondern nach § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend ihrem politischen Kräfteverhältnis innerhalb des Rates bestimmt. Nur solche Ausschussmitglieder können gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zum ordentlichen und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmt werden, die Ratsmitglieder sind.

Eine gesetzliche Sonderregelung gilt für den Hauptausschuss. Nach § 57 Abs. 3 GO NRW obliegt dessen Vorsitz dem Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird aus der Mitte des Hauptausschusses gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW gewählt.

Die Fraktionen können sich nach § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zunächst einvernehmlich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Erst wenn eine entsprechende Einigung nicht zustande kommt oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, erfolgt die Verteilung nach § 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW nach dem Zugreifverfahren nach d'Hondt.

a) Einigung zwischen den Fraktionen

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder (§ 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW). Dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Die erforderliche Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden festzustellen. Am Einigungsverfahren sind alle Fraktionen des Rates zu beteiligen.

b) Berechnung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich infolge Teilung durch 1, 2, 3 usw. ergeben (§ 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW; Zugreifverfahren). Entscheidend ist damit allein die abstrakte Fraktionsstärke.

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz GO NRW können sich mehrere Fraktionen dabei zusammenschließen. Ein solcher Fraktionszusammenschluss ist nach einer Entscheidung des OVG NRW nur dann zu berücksichtigen, wenn die daran beteiligten Fraktionen rechtzeitig und unmissverständlich darauf hingewiesen haben, dass sie sich zum Zweck eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben.

Bei gleichen Höchstzahlen in dem sogenannten Zugreifverfahren entscheidet gemäß § 58 Abs. 5 Satz 3 GO NRW das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nach § 58 Abs. 5 Satz 4 GO NRW benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden.

Dieses Zuteilungsverfahren gilt für die im Beschlussvorschlag zu TOP 2.1 genannten Ausschüsse, jedoch mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des Wahlausschusses.

Nach den Fraktionsstärken ergeben sich – bei Anwesenheit aller Ratsmitglieder – folgende Höchstzahlen:

Teiler	CDU	WIR	SPD	Bündnis 90/ Grüne
	14 Sitze	6 Sitze	3 Sitze	2 Sitze
:1	14 (1)	6 (3)	3 (6) ^{*)}	2
:2	7 (2)	3(6) ^{*)}		
:3	4,67 (4)			
:4	3,5 (5)			

^{*)} ggf. Losentscheid durch Bürgermeister

Unter Berücksichtigung der Annahme, dass nach TOP 2.1 insgesamt acht Ausschüsse (einschließlich Haupt- und Finanzausschuss) gebildet werden, sind folglich für sechs Ausschüsse (ohne Haupt- und Finanzausschuss und Wahlausschuss) Vorsitzende zu benennen.

Das gleiche Verfahren gilt auch für die stellvertretenden Ausschussvorsitze.

Für die Vertretungsregelung ist es sicherlich zweckmäßig, dass die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, auch den stellvertretenden Vorsitzenden benennt.

c) Weitere Vorgehensweise

1. Durchführung des Einigungsverfahrens

In dem am 02. Juni 2014 stattgefundenen interfraktionellen Gespräch und in zwischen den Fraktionen getroffenen Absprachen wurde Übereinkunft dahingehend

erzielt, dass die Ausschusssitze nach § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW ohne Widerspruch der Ratsmitglieder wie folgt zugeteilt werden sollen:

- Planungs-, Bau- und Umweltausschuss = CDU
- Schul- und Bildungsausschuss = CDU
- Ver- und Entsorgungsausschuss = ?
- Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss = ?
- Rechnungsprüfungsausschuss = ?
- Wahlprüfungsausschuss = ?

2. Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Aufgrund der Praxis in der vergangenen Wahlperiode wird vorgeschlagen, für die vorgenannten Ausschüsse jeweils zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende zu benennen; für den Wahlprüfungsausschuss reicht die Benennung von einem stellvertretenden Vorsitzenden aus, da dieser Ausschuss nur einmal zusammen-treten wird; die Sitzung wird direkt nach der Sommerpause stattfinden.

Für die Vertretungsregelung ist es zweckmäßig, dass die Fraktion, die den Vor-sitzenden stellt, auch den stellvertretenden Vorsitzenden benennt. Mit Rücksicht darauf, dass die WIR-Fraktion in den Ausschüssen nur zwei Ausschusssitze hat, müsste zumindest das Amt des zweiten stellvertretenden Ausschussvorsitzen-den einer anderen Fraktion zugeteilt werden.

3. Beteiligung des Bürgermeisters

Da bei der Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertre-tenden Ausschussvorsitze sowie der Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter nicht abgestimmt wird, ist der Bürgermeister an diesem „Pro-zess“ nicht beteiligt.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister